

# **Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022**

## **1. Kommunale Bauleitplanung**

### **1.1. Aufstellung der Ergänzungssatzung Fl. 15/17 Gemarkung Riemsdorf**

#### **(Aufstellungsbeschluss)**

Auf dem Flurstück 15/17 der Gemarkung Riemsdorf möchte die Eigentümerin im Anschluss an die vorhandene Bebauung südlich der Naustädter Straße ein Einfamilienhaus errichten. Die Fläche befindet sich entsprechend des Flächennutzungsplans in der geplanten gemischten Baufläche „M1“, ist jedoch gegenwärtig planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Um die Fläche dem Innenbereich zuordnen zu können und eine geordnete Bebauung zu ermöglichen, ist eine Ergänzungssatzung erforderlich.

Der Ortschaftsrat Scharfenberg hat über das geplante Vorhaben beraten und den Hinweis gegeben, dass die Bebauung mit einem Haus ortsnah, westlich des Weges am Feld erfolgen soll.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Naustädter Straße - Flurstück 15/17 Gemarkung Riemsdorf“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung des Flurstücks 15/17 Gemarkung Riemsdorf in den Innenbereich. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von 1.801 m<sup>2</sup>. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **1.2. Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg nach § 13b BauGB (Aufstellungsbeschluss)**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Zum Rittergut“ in Tanneberg sollen in der Ortschaft Flächen für die Bebauung mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Das geplante Bauvorhaben befindet sich angrenzend an die vorhandene Bebauung, jedoch im Außenbereich. Ein Teil der Fläche ist im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche vorgesehen. Der andere Teil ist als Grünfläche und als mögliche Fläche zur Anlage einer Streuobstwiese dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 21.800 m<sup>2</sup>. Die Grundfläche, die tatsächlich bebaut werden darf, wird weniger als 10.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Somit kann der Bebauungsplan entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat zugestimmt, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 262/3, 263/3, 264/5, 266, 267, 268, 270/1, 270/2, sowie Teile der Flurstücke 261/2 und 269/2 der Gemarkung Tanneberg.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern im Ortsteil Tanneberg.

Der Bebauungsplan wird entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

### **1.3. Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ OT Sora nach § 13b BauGB (Aufstellungsbeschluss)**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ in Sora soll in der Ortschaft perspektivisch eine Fläche für die Bebauung mit Einfamilienhäusern entwickelt

werden. Die geplante Baufläche ist vom Planfeststellungsverfahren des Grundhaften Ausbaus der S177 in der Ortslage Sora betroffen. Außerdem könnte die Wohnbebauung von der Erweiterung des Gewerbegebietes „5. Änderung“ betroffen sein. Um die zukünftige Wohnbebauung in den beiden Verfahren zu berücksichtigen, ist das Votum des Gemeinderates in Form eines Aufstellungsbeschlusses erforderlich. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8.400 m<sup>2</sup>. Der Bebauungsplan soll entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ OT Sora für den Geltungsbereich nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 47a, 49/1 und 50c der Gemarkung Sora sowie Teile des Flurstücks 223/3 Gemarkung Klipphausen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern im Ortsteil Sora.

Der Bebauungsplan wird entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

#### **1.4. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ OT Gauernitz (Aufstellungsbeschluss)**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Ton“ in Gauernitz soll die im B-Plan festgesetzte öffentliche Grünfläche aufgrund der großen Nachfrage nach Eigenheimstandorten für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Der Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6.400 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat Klipphausen hat zugestimmt, die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ OT Gauernitz für den Geltungsbereich aufzustellen. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 454/31 und 455/33 der Gemarkung Gauernitz. Ziel der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Einfamilienhäusern im Bereich Am Ton im Ortsteil Gauernitz.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

## **2. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Kindertagesstätte Sachsdorf**

### **2.1. Los 2 Rohbau**

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 10 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 21.10.2022 lagen 7 Angebote vor. Die Prüfung durch das Architekturbüro Hauswald ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH, Dorfstraße 5a, 01665 Klipphausen in Höhe von ca. 185.000,00 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen über dem vom Planer kalkulierte Budget von ca. 125.000,00 € brutto vom 05.08.2022, aber innerhalb des Haushaltsbudgets.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Vergabe an die Fa. Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH mehrheitlich beschlossen und den Bürgermeister bevollmächtigt, den Auftrag auszulösen, sobald die Zuschussbestätigung der KfW vorliegt.

### **2.2. Los 21 Sanitär, Lüftung, Feuerlöscher**

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 4 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 21.10.2022 lagen 3 Angebote vor. Die Prüfung durch

die Klett Ingenieur GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Salostowitz GmbH in Höhe von ca. 141.000,00 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen in dem vom Planer kalkulierte Budget von 141.910,25 € brutto vom 05.08.2022 sowie im Haushaltsbudget.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Vergabe an die Fa. Salostowitz GmbH mehrheitlich zugestimmt und den Bürgermeister bevollmächtigt, den Auftrag auszulösen, sobald die Zuschussbestätigung der KfW vorliegt.

### **2.3. Los 23 Elektroinstallation**

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 3 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 21.10.2022 lagen 2 Angebote vor. Die Prüfung durch die Klett Ingenieur GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. SF-Ausbau GmbH in Höhe von ca. 268.000,00 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen in dem vom Planer kalkulierte Budget von 261.019,20 € brutto vom 05.08.2022 sowie im Haushaltsbudget.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Vergabe an die Fa. SF-Ausbau GmbH beschlossen und den Bürgermeister bevollmächtigt, den Auftrag auszulösen, sobald die Zuschussbestätigung der KfW vorliegt.

### **3. Allgemeine Bauangelegenheiten, Bauanträge**

Der Gemeinderat Klipphausen hat den nachfolgend aufgeführten Anträgen bzw. der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zugestimmt.

- 3.1. Antrag zum Umbau des Gutshauses Taubenheim zum Wohnhaus mit Anbau von Balkonen, Errichtung von Carports und Stellplätzen und Errichtung Fahrradschuppen auf den Flurstücken 327/1, 327/3 Gemarkung Taubenheim – Nachtrag zur Baugenehmigung vom 31.03.2019
- 3.2. Antrag zum Einbau von 4 Dachgauben auf dem Flurstück 38/7 Gemarkung Lampersdorf
- 3.3. Bauanzeige zum Neubau eines Carports und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans „Am Flachsgrund“ auf dem Flurstück 687/1 Gemarkung Klipphausen
- 3.4. Antrag zum Neubau einer Lagerhalle mit Sozialeinbau und 2 Laderampen und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans „Gewerbepark Klipphausen, 6. Änderung“ hinsichtlich des Bezugspunktes für die Höhenfestsetzung auf den Flurstücken 169/6, 169f, 169g, 169h, 429/2, 368/8 Gemarkung Klipphausen
- 3.5. Entwurf B-Plan „Wohngebiet Schillerhöfe“ in Coswig
- 3.6. Entwurf B-Plan „Bohnitzscher Höfe“ in Meißen und Entwurf Änderung FNP Meißen

### **4. Bestellung Kassenverwalterin**

Gemäß § 86 Abs. 2 Sächs. GemO in Verbindung mit der GemKVO hat die Gemeinde einen Kassenverwalter zu bestellen. Nach dem Ausscheiden der bisherigen Kassenverwalterin in den Ruhestand ist eine neue Kassenverwalterin zu bestellen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat Frau Anett Madel zur Kassenverwalterin bestellt.

### **5. Feststellung der Jahresrechnung 2020**

Die Jahresrechnung mit sämtlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt vor. Gemäß den Festlegungen in der Gemeindeordnung § 88 hat der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 104 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Der Prüfbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 liegt

vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Meißen vor. Die Prüfung brachte keine Ergebnisse, welche einer Feststellung der Jahresrechnung 2020 entgegenstehen. Das RPA empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses gemäß § 88 b SächsGemO.

In § 88 ist festgelegt, dass der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben ist. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit sämtlichen Anlagen dauerhaft öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 88 Abs. b SächsGemO festgestellt.

## **6. Annahme von Spenden**

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Der Gemeinderat Klipphausen stimmte der Annahme von drei Spenden zu.

## **7. Neufassung von Satzungen bzw. Satzungsänderung**

### **7.1. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und Vorliegen der Gebührenkalkulation sollen die Wasserversorgungssatzungen der Versorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal zu einer einheitlichen Satzung zusammengeführt werden. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, eine neue, den aktuellen Gesetzen und der Rechtsprechung angepasste Satzung zu beschließen. Die in der Satzung festgelegten Gebühren wurden aus der Gebührenkalkulation für die Versorgungsgebiete Triebischtal und Klipphausen und dem Variantenvergleich zur Gebührenerhebung entnommen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Gebühren ab 01. 01. 2023 wie folgt beschlossen:

1. Die Grundgebühr pro Monat für zu Wohnzwecken genutzte Wohnungen **7,35 EUR**  
nach der Zahl der Wohnungen zzgl. der jeweils geltenden MwSt.:
2. Die Grundgebühr pro Monat für sonstige Grundstücke nach dem Nenn-  
durchfluss der verwendeten Wasserzähler zzgl. der jeweils geltenden MwSt.:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>7,35 EUR</b>
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>17,64 EUR</b>
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>29,40 EUR</b>
3. Die Verbrauchsgebühr nach gemessener Wassermenge zzgl. der **2,16 EUR/m<sup>3</sup>**  
jeweils geltenden MwSt.:
4. Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungs-  
ersätze werden folgende Gebührenabschläge zzgl. der jeweils geltenden MwSt.  
zum Ansatz gebracht:
  - a. Zahlung von Beiträgen ehem. Versorgungsgebiet II **0,35 EUR/m<sup>3</sup>**  
(Ortsteile Perne, Rothsönberg, Tanneberg)
  - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen ehem. Versorgungsgebiet III **0,35 EUR/m<sup>3</sup>**  
(Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligtadt, Sönitz,  
Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen)

5. Den Erlass der Wasserversorgungssatzung in der vorliegenden Fassung.

### **7.2. Satzung der Gemeinde Klipphausen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Durch die Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klipphausen dahingehend zu ändern, dass die rechtswirksamen Bekanntmachungen digital auf der Internetseite erfolgen. Organisatorisch werden die Bekanntmachungen auch weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen veröffentlicht, haben aber nur noch informativen Charakter und keine rechtliche Wirkung.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Bekanntmachungssatzung mehrheitlich zugestimmt.

### **7.3. Satzung über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Klipphausen**

Die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Triebischtal wurde bisher noch nicht aufgehoben und ist im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Triebischtal noch gültig. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Satzung auf das gesamte Gemeindegebiet Klipphausen zu erweitern. Der Inhalt der Satzung wurde übernommen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Satzung beschlossen.

### **7.4. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Satzung Elternbeiträge)**

Der Gemeinderat stimmt in seiner Sitzung am 15.11.2022 den durch den Kreistag geänderten Absenkungsbeiträgen (Alleinerziehenden- bzw. Geschwisterermäßigung) gemäß § 15 (1) Satz 3 SächsKitaG für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu. Für den benannten Zeitraum werden folgende Absenkungsbeiträge vorgesehen:

	Krippe/Tagespflege	Kindergarten	Hort
Familie	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag
1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
Ab 3. Kind	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages
Alleinerziehende	Krippe/Tagespflege 9 h Pauschalbetrag	Kindergarten 9 h Pauschalbetrag	Hort 9 h Pauschalbetrag
1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €
Ab 3. Kind	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages

Dazu ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der 12. Änderung der Elternbeitragssatzung zugestimmt.

### **8. Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH für 2021**

Die Gemeinde Klipphausen ist Mitglied in der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land. Der Aufsichtsrat der Kulturbetriebsgesellschaft mbH hat in der Sitzung am 20.09.2022 den durch das Büro Schneider & Partner GmbH geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich des Lageberichts sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung beraten und beschlossen. Entsprechend der Beteiligungsordnung der Großen Kreisstadt Coswig (Befugniszuordnung für direkte Beteiligungen) erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung durch den Oberbürgermeister in Ausübung der

Gesellschafterfunktion nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat. Gleiches gilt für die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem geprüften Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft „Meißner Land“ mbH für das Geschäftsjahr 2021 sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zugestimmt. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen und den Geschäftsführer zu entlasten.

### **9. Verzichtserklärung Vorkaufsrechte**

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

1. Gemarkung: Hühndorf  
Flurstück: 84 d  
Nutzungsart: Grünland
2. Gemarkung: Gauernitz  
Flurstück: 422  
Nutzungsart: Wohngrundstück
3. Gemarkung: Piskowitz  
Flurstücke: 40g, 40h, 40p und 65r  
Nutzungsart: Landwirtschaftsflächen
4. Gemarkung: Weistropp  
Flurstück: 13/31  
Nutzungsart: Bauland
5. Gemarkung: Klipphausen  
Flurstück: 59/4  
Nutzungsart: Wohngrundstück
6. Gemarkung: Tanneberg  
Flurstück: 95/7  
Nutzungsart: Grünland
7. Gemarkung: Klipphausen  
Flurstück: 1/17  
Nutzungsart: Grünland
8. Gemarkung: Tanneberg  
Flurstücke: 36/1, 36/2 und 37/1  
Nutzungsart: Grünland
9. Gemarkung: Weistropp  
Flurstück: 241a  
Nutzungsart: Grün- und Waldfläche
10. Gemarkung: Miltitz  
Flurstück: 429/5  
Nutzungsart: Wohngrundstück
11. Gemarkung: Schmiedewalde  
Flurstück: 21/9  
Nutzungsart: Grünland, Ruine